

## **2. Verfahrensvorschriften**

### **2.1 Antragsinhalt**

#### **2.1.1**

Die Pauschalen gemäß Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG sind für das jeweils laufende Haushaltsjahr, die übrigen Gastschulbeiträge und der Kostenersatz sind für das jeweils abgelaufene Haushaltsjahr zu beantragen.

In den Anträgen müssen die nach Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG, § 7 AVBaySchFG und gegebenenfalls der hierzu ergangenen Anlage 1 maßgeblichen Angaben enthalten sein. Insbesondere muss die Zahl der Schüler mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb Bayerns und gegebenenfalls die Höhe der für die Gastschüler derselben Schule aus bayerischen Gemeinden erhobenen Gastschulbeiträge beziehungsweise die Höhe des Kostenersatzes hervorgehen.

### **2.2 Verfahren und Antragszeitpunkt**

Die Anträge sind von den Aufwandsträgern beziehungsweise Schulträgern jeweils bis 1. August

bei den beruflichen Schulen und bei den beruflichen Schulen zur sonderpädagogischen Förderung der jeweils örtlich zuständigen Regierung,

bei den übrigen Schularten dem Bayerischen Landesamt für Schule (Landesamt)

vorzulegen.

### **2.3 Zuständigkeit zur Entscheidung**

Die Entscheidung über die Anträge obliegt den, Regierungen beziehungsweise dem Landesamt. Diese fordern beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Ausgabemittel an und veranlassen die Auszahlung. Mit der Anforderung der Ausgabemittel ist den Staatsministerien für Unterricht und Kultus und des Innern, für Sport und Integration – soweit nicht nach den festgesetzten Pauschalen gemäß Art. 10 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 BaySchFG abgerechnet wurde – eine Aufstellung über die zu zahlenden Beträge vorzulegen.